

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 5. Juli 2019

Nr. 13

### Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück .....29

Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. 06. 2019 .....30

Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück vom 30. 05. 2017 .....30

### Stadt Osnabrück

#### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 25. 6. 2019 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 607 – Am Weingarten/Fürstenauer Weg –

Planbereich: nördlich Am Weingarten, westlich Fürstenauer Weg

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-schädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**Osnabrück, 5. 7. 2019**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtrat

### Stadt Osnabrück

#### Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. 06. 2019

Aufgrund des § 33 (2) des Niedersächsischen Geset-zes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25. 06. 2019 folgende Verordnung be-schlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten nach dem Niedersäch-sischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsord-nung in der freien Landschaft für folgende Bereiche der Stadt Osnabrück, deren Begrenzung sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt:

- „Rubbenbruchsee/Natruper Holz“
- „Rheiner Landstraße“ zwischen A 30 und nördl. ge-legener Waldgrenze“
- Waldgrenze zwischen „Rheiner Landstraße“ und He-ger Friedhof
- westlich vom Heger Friedhof bis „Lotter Kirchweg“
- „Lotter Kirchweg“ zwischen westlicher Grenze des Heger Friedhofs und „Trotzenburg“
- „Trotzenburg“ zwischen „Lotter Kirchweg“ und (westlich des Klinikums) „Am Heger Holz“
- „Am Heger Holz“ zwischen „Trotzenburg“ und „Edinghausen“
- „Edinghausen“ zwischen „Am Heger Holz“ und „Wilhelm-Busch-Straße“
- Waldrand zwischen „Edinghausen“ und „Sedan-straße“

- „Sedanstraße“ zwischen Waldrand und „Barenteich“
- „Barenteich“ zwischen „Sedanstraße“ und „An der Landwehr“
- „An der Landwehr“ zwischen „Barenteich“ und „Leyer Straße“
- „Leyer Straße“ zwischen „An der Landwehr“ und „Eichelkamp“
- „Eichelkamp“ zwischen „Leyer Straße“ und „Zum Flugplatz“
- „Zum Flugplatz“ zwischen „Leyer Straße“ und A 30
- A 30 zwischen „Zum Flugplatz“ und „Rheiner Landstraße“
- das als „Bürgerpark“ ausgeschilderte Gebiet
- alle Waldflächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

#### § 2

##### Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde zum Schutz Erholungssuchender und der Einstände des Wildes bzw. der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, von der Polizei oder dem Zoll eingesetzt werden.

#### § 3

##### Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 (3) Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2029.

**Osnabrück, den 25. 06. 2019**

gez.  
Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



## Stadt Osnabrück

### Verordnung

#### zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück vom 25. 06. 2019

Aufgrund der §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25. 06. 2019 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Bereich Salzmarkt/Johannisstraße auf folgenden Flächen: Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Petersburger Wall, Vorplatz Johanniskirche, Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital, Pfaffenstraße, Wassermannstraße, Hermesstraße, Bischofsstraße zwischen Hermesstraße und Holtstraße, Holtstraße nördlich Petersburger Wall und nördliche Seite Petersburger Wall zwischen Johannisstraße und Holtstraße (siehe Anlage).

#### § 2

##### Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Flächen verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.

#### § 3

##### Ausnahmen

Die Flächen Johannisstraße zwischen Hubert-Eichholz-Gasse und Süsterstraße, Vorplatz Johanniskirche und Johannisfreiheit zwischen Johannisstraße und Marienhospital sind anlässlich des Karnevalssumzuges am Ossensamstag von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen durch die Stadt Osnabrück zugelassen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

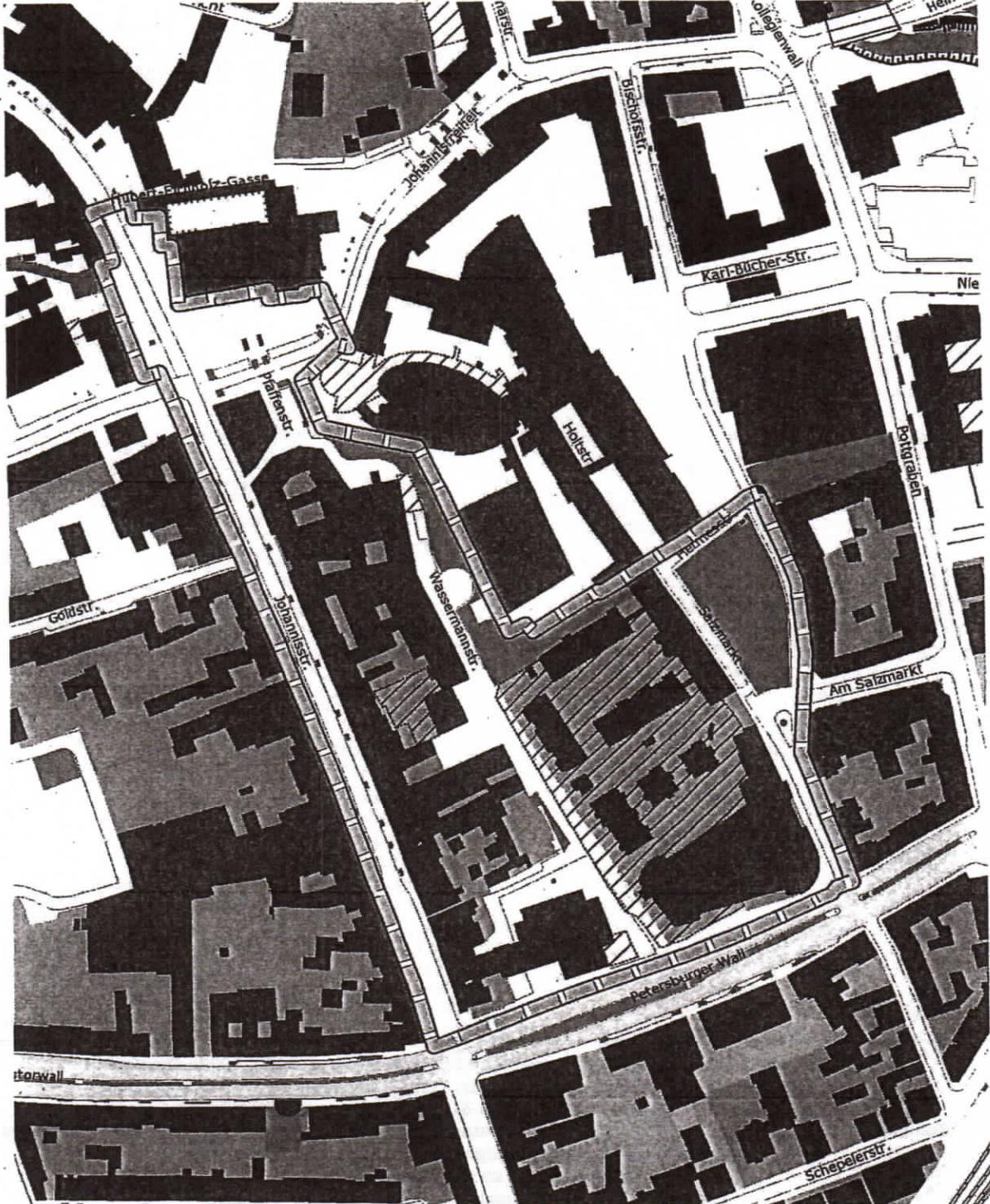
§ 5  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Osnabrück, den 25. 06. 2019**

gez.  
Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der südlichen Innenstadt von Osnabrück**



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.